



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Sibelco Deutschland GmbH
Sälzerstraße 20
56235 Ransbach-Baumbach
Deutschland

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-A-f-17/91-"Grana III"
Antrag vom 23.12.2021 und Ergänzung vom 22.04.2022**

Ihr Zeichen:

24.05.2022

14-34231-II-A-f-17/91 und III-A-f-126/90/284-3485/2022

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-17/91**

im Bewilligungsfeld: **„Grana III“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

- tonige Gesteine für Herstellung von Fein- und Sanitärkeramik -

wird bis einschließlich dem

30.06.2032

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Sibelco Deutschland GmbH.

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Sibelco Deutschland GmbH (nachfolgend Sibelco genannt), Sälzerstraße 20 in 56235 Ransbach-Baumbach betreibt den Kiessandtagebau in Grana. Sie ist Inhaberin mehrerer Bergbauberechtigungen. Der Tagebau Grana besteht aus 3 sich überdeckenden Bewilligungen Nr.: II-A-f-15/91- „Grana I“, II-A-f-16/91- „Grana II“ und II-A-f-17/91- „Grana III“.

Die vorgenannten Bewilligungen sind auf verschiedene bergfreie Bodenschätze bestätigt worden, um die Gewinnung aller Bodenschätze, die in einem Horizont in der Rohstoffmenge gemeinsam vorkommen, unter Bergrecht durchführen zu können.

Die Bewilligung Nr.: II-A-f-17/91- „Grana III“ wurde am 15.06.1992 durch das damalige Bergamt Halle gemäß § 8 BBergG zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „tonige Gesteine für Herstellung von Fein- und Sanitärkeramik“ bestätigt und ist bis zum 15.06.2022 befristet.

Auf Grund der vorhandenen Geologie und der Abbautechnologie wurde mit Bescheid vom 06.02.2001 das Mitgewinnungsrecht zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Braunkohle für die vorgenannte Bewilligung durch das damalige Bergamt Halle erteilt.

Diese Bewilligung liegt im Burgenlandkreis, in den Gemeinden Grana, Zeitz und Theißen. Sie hat eine Flächengröße von 377.400,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung nur bis zum 15.06.2022 gültig ist, stellte die Sibelco mit Schreiben vom 23.12.2021 auf Verlängerung der o.g. Bewilligung beim LAGB bis zum 30.06.2032.

Die Gewinnung im gesamten Kiessandtagebau erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 15.02.2026 zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtsamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 23.12.2021 mit Ergänzung beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Michael Klaas.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-f-17/91- „Grana III“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **30.06.2032** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und liegen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Sibelco ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum abgefordert. Darin wurde der geplante Abbau über den Verlängerungszeitraum im gesamten Tagebau Grana dargestellt.

Das Arbeitsprogramm wurde dem für die Betriebspläne zuständigen Fachdezernat D 13 übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 15.02.2026 gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Im Tagebau Grana wird seit vielen Jahren auf der Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne kontinuierlich Rohstoff abgebaut, was einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung entspricht.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen derzeit keine Gründe gegen die Fortsetzung einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum.

Dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Sibelco zur Weiterführung der Gewinnung über den Verlängerungszeitraum gegeben ist, wurde dem LAGB durch Einsichtnahme in die digital zur Verfügung stehenden Berichte zum Jahresergebnis 2021 und den Finanz- und Gouvernance Bericht 2021 glaubhaft dargelegt.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Sibelco im Antrag sind in dem Bewilligungsfeld noch ausreichend Rohstoffe für mehr als 10 Jahre vorhanden.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 23.03.2022 und 06.05.2022 wurde die im Antrag ermittelte Menge Tonrohstoff bestätigt. Aufgrund der sehr schwankenden Förderzahlen der letzten Jahre (32-75 Tt) würde der Rohstoff für einen längeren Zeitraum als 10 Jahre reichen.

Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 für mindestens 10 Jahre gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.06.2032 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Sibelco Deutschland GmbH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber